

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, REIHERSTR. 24, 64569 NAUHEIM

z.Hd. Hr. Dr. Johann Siegl
Gemeindevertretervorsteher

Fraktion in der Gemeindevertretung

Anschrift:
Reiherstr. 24
64569 Nauheim
Tel: +49 (0) 6152 – 80 62 83
fraktion@gruene-nauheim.de

Nauheim, am 05. Nov. 2025

Anfrage Abweichende Auszahlung der Aufwandsentschädigung je Sitzung

Sehr geehrter Herr Dr. Siegl,

Wir stellen für die kommende Sitzungsrunde der Gemeindevertretung folgende Anfrage. Die Anfrage soll zeitnah im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden.

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung beträgt die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands **25,00 € je Sitzung**. Ausgezahlt wurden mit den Abrechnungen im September und Oktober zuletzt **30,54 € je Sitzung**. Auch andere Beträge (bspw. Pauschale Fraktionsvorsitz **56,21 €** anstelle **46,02 €**) wurden deutlich nach oben angepasst. Ein Beschluss zur Erhöhung liegt – soweit ersichtlich – nicht vor.

Hinweis:

In § 3 Abs. 7 heißt es:

„Der Entschädigungssatz wird entsprechend der Besoldungsregelung des Landes Hessen für die mittlere Tarifgruppe routinemäßig angepasst.“

Wenn dies die Begründung für 30,54 € sein soll, fehlt bislang jede transparente Herleitung (Rechtsgrundlage, Faktor, Stichtag). Zudem steht in § 3 Abs. 1 weiterhin der Festbetrag „25,00 €“.

Fragen:

1. Auf welcher konkreten Grundlage wurden 30,54 € statt 25,00 € je Sitzung ausgezahlt? (Falls § 3 Abs. 7 herangezogen wurde: wann, wie und von wem wurde die „routinemäßige Anpassung“ berechnet und angeordnet?)

2. Bitte die Rechenlogik zur Herleitung der angepassten Beträge offenlegen (Ausgangsbetrag, Anpassungsfaktor, Stichtag, Rundungen) und entsprechende Nachweise beifügen.
3. Wie wird begründet, dass trotz eines fest bezifferten Betrags in § 3 Abs. 1 („25,00 €“) ein höherer Betrag ausgezahlt werden durfte? Wird eine Satzungsänderung nachgeholt – oder erfolgt Rückabwicklung/Rückforderung?
4. Welche Kontrollen stellen künftig sicher, dass Auszahlungen satzungskonform erfolgen (Vier-Augen-Prinzip, systemische Plausibilitätsprüfung)?
5. Warum ist die Differenz (über 20 % mehr je Sitzung) bisher den Auszahlenden nicht aufgefallen? (eine Kommunikation hierzu fand bisher nicht statt)

Begründung:

Die Entschädigungssatzung regelt die Beträge verbindlich; Abweichungen ohne tragfähige Rechtsgrundlage sind zu korrigieren. Wenn § 3 Abs. 7 als Wertsicherungsklausel verstanden wird, braucht es klare Ableitung und öffentliche Nachvollziehbarkeit – bloß „routinemäßig“ reicht als Begründung nicht. Andernfalls gilt der Normtext mit 25,00 €.

Wenn eine Erhöhung um über 20 % „routinebedingt“ ist, ohne dass es jemand merkt wirft dies kein gutes Bild auf die Abwicklung der Finanzdaten.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Müller

Fraktionssprecher